Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/27 20, 06, 2006

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das durch Gesetz vom 16. November 1998 (GBl. S. 609) errichtete Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Pflichtmitglied des Versorgungswerks wird, wer Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der vorliegende Entwurf hat folgende Ziele im Auge:

- 1. Öffnung der 45-Jahresgrenze für die Pflichtmitgliedschaft durch Änderung von § 5 Absatz 2 und der zugehörigen Folgebestimmungen;
- 2. Vereinfachung der Beitragsfestsetzung durch Änderung des $\S 8$ Absatz 2 und $\S 17$ Absatz 1 Nr. 4;
- Wegfall der Genehmigungspflicht für den Haushaltsplan durch Änderung des § 17 Absatz 2.

Das erste Ziel ist bedingt durch eine notwendig werdende Änderung im System der berufsständischen Versorgung, die durch den Einfluss des Europarechts angestoßen und vom Verband der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) bundesweit empfohlen wird. Die zweite Änderung entspricht einem Wunsch zur Verwaltungsvereinfachung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Die dritte Vorgabe setzt eine Anregung der Rechtsaufsicht um.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll auch im vorliegenden Bereich der Steuerberaterversorgung die notwendige Anpassung an Europa ermöglicht

Eingegangen: 20. 06. 2006 / Ausgegeben: 14. 07. 2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

werden. Die jetzige 45-Jahresgrenze entspricht einer bisherigen Grundregel im Recht der berufsständischen Versorgung, dort wo sie nach den Vorgaben des Offenen Deckungsplanverfahrens arbeitet. Die Generaldirektion V – Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten – in der Europäischen Kommission hat aber mit Schreiben vom 30. März 1999 an das ehemalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Auffassung vertreten, die Altersgrenze von 45 (oder sogar 40) Jahren für die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk stelle eine mittelbare Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit eines Ausländers aus der Europäischen Union dar. Hinzu kommt die Entwicklung der VO (EWG) Nr. 1408/71. Dort galt bislang eine Bereichsausnahme für die berufsständische Versorgung. Durch die mittlerweile veröffentlichte Verordnung (EG) Nr. 647/2005 vom 13. April 2005 (ABl. L 117, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist die berufsständische Versorgung jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in den Regelkreis der VO 1408/71 einbezogen worden und ist damit Gegenstand der vollen Koordinierung. Vor diesem Hintergrund ist bereits in anderen Bereichen der berufsständischen Versorgung die Aufhebung der Altersbegrenzung in Angriff genommen worden. In Bayern ist sie bereits ver-

Nach der geltenden Gesetzesfassung müssen Beiträge durch Bescheid festgesetzt werden. Vorher besteht keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Der monatliche Pflichtbeitrag ist nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen; er muss den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen. Bei abhängig beschäftigten Steuerberatern führt dies zu einem enormen Verwaltungsaufwand, weil in aller Regel nicht jeden Monat ein Gehalt in gleicher Höhe bezahlt wird. Die geltende Gesetzesvorgabe erzwingt jedes Mal einen neuen Bescheid, der auszufertigen und dem Mitglied zuzustellen ist. Diese Verfahrensweise belastet das Versorgungswerk mit einem Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht und letztlich die Versichertengemeinschaft belastet. Das Steuerrecht sieht für diesen Fall, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, ein Surrogat für dieses Verfahren vor: die Beitragsanmeldung entsprechend den Bestimmungen der §§ 157 und 167 der Abgabenordnung. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg für Teile des Verfahrensrechtes die Abgabenordnung für die Versorgungswerke ohnehin als anwendbar erklärt hat, liegt es nahe, auch für den vorliegenden Bereich auf die insoweit bereitliegende Rechtsordnung zurückzugreifen.

Die Genehmigungspflicht des Haushaltsplans bedeutet eine Überregulierung und soll gestrichen werden. Da nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die Mittel des Versorgungswerks nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden dürfen und das Versorgungswerk der allgemeinen Rechtsaufsicht durch das Finanzministerium sowie der Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium unterliegt, bedarf es der Genehmigung des Haushaltsplans in einem gesonderten Verfahren nicht. Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 17. Februar 2004 seine Zustimmung zum vorgesehenen Wegfall des Genehmigungsvorbehalts erteilt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Zuschüsse aus dem Landeshaushalt oder Garantieübernahmen durch das Land sind nicht vorgesehen.

E. Kosten für Private

Das Gesetz hat für die betroffenen Mitglieder keine Kostenauswirkungen, da satzungsgemäße Beitragspflichten mit entsprechenden Anwartschaftsrechten auf Leistungen entstehen.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 14. Juni 2006

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes ¹

Artikel 1

Das Steuerberaterversorgungsgesetz vom 16. November 1998 (GBl. S. 609), geändert durch Gesetz vom 23. April 2002 (GBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Mitglied des Versorgungswerks wird, wer nach dem … (Datum) Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg wird. Die Satzung kann Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Alter aufgenommen wird."
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - aa) Die Worte ", sind, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben" werden gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt."

- 2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Personen, die bereits Mitglied im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sind, können auf Antrag Mitglied im Versorgungswerk werden. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt."
- 3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beiträge werden vom Versorgungswerk entweder durch Beitragsbescheid oder durch Beitragsanmeldung entsprechend §§ 157 und 167 der Abgabenordnung festgesetzt."

- 4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

- 1. Sitz des Versorgungswerks,
- 2. versicherungspflichtige Mitglieder,

¹ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Verordnung EG Nr. 647/2005 vom 13. April 2005 (ABI. L 117, S. 1).

- 3. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
- 4. Höhe der Beiträge und Beitragsverfahren,
- 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft,
- 6. Ausnahmen und Befreiung von der Mitgliedschaft,
- 7. freiwillige Mitgliedschaft,
- 8. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Organe des Versorgungswerks."
- b) In Absatz 2 werden die Worte "sowie die Feststellung des Haushaltsplans" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... (oder: mit Wirkung vom ...) in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

a) Öffnung der 45-Jahresgrenze

Die 45-Jahresgrenze entspricht einer bisherigen Grundregel im Recht der berufsständischen Versorgung jedenfalls dort, wo sie nach den Vorgaben des Offenen Deckungsplanverfahrens arbeitet. Bei diesem Finanzierungssystem spielt die Verweildauer der Beiträge keine Rolle; es ist - grundsätzlich jedenfalls - gleich, ob fünf Jahre lang 500 € monatlich oder 10 Jahre lang 250 € monatlich eingezahlt werden. Das führt zur Notwendigkeit, zum Schutz der Versicherten, die mit jungen Jahren in den Beruf und das Versorgungswerk einsteigen, den späteren Eintritt in das Versorgungswerk zu verhindern. Das sieht § 5 Absatz 2 des geltenden Gesetzes vor. Danach kann Mitglied des Versorgungswerks nur werden, wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nur für den Errichtungsbestand hat das Gesetz in § 6 Absatz 1 aus berufspolitischen Gründen eine Ausnahme zugelassen. Seit dem 1. Januar 1999 ist jedem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg bestellt wird, der Zugang zum Versorgungswerk verschlossen. Diese Begrenzung ist auch durch die einschlägige Rechtsprechung bestätigt.

Die Niederlassungsfreiheit im europäischen Rahmen hat die Überlegung ausgelöst, welche Haltung dem gegenüber eingenommen wird, der zwar nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg bestellt wird, den Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten in der entsprechenden Form jedoch schon in einem anderen Land der Europäischen Union seit Jahren ausgeübt hat. Will er in das Versorgungswerk aufgenommen werden, wird er einwenden, er werde in seiner Niederlassungsfreiheit gegenüber demjenigen benachteiligt, der seinen Beruf kontinuierlich in Baden-Württemberg ausgeübt hat und längst Mitglied im Versorgungswerk ist. Der Vorstand des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg hat deswegen im Grundsatz bereits beschlossen, dem Anliegen eines solchen Antragstellers entgegen dem Wortlaut des Gesetzes und der Satzung mit der Erwägung stattzugeben, dass das Recht der Europäischen Union dem Landesrecht vorgehe. Eine Änderung seiner Satzung konnte das Versorgungswerk in diesem Sinne bisher nicht in Angriff nehmen, da der klare Gesetzeswortlaut dieses bisher verhindert.

Die Generaldirektion V – Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten – in der Europäischen Kommission hat mit Schreiben vom 30. März 1999 an das ehemalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Auffassung vertreten, die Altersgrenze von 45 (oder sogar 40) Jahren für die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk stelle eine mittelbare Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit eines Ausländers aus der Europäischen Union dar. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. in Köln hat nach sorgfältiger Untersuchung deswegen Zweifel geäußert, ob die in den Versorgungsgesetzen und -satzungen der Bundesländer enthaltene Altersgrenze mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei. Dieser Äußerung liegt eine gutachterliche Untersuchung von Herrn Prof. Dr. Heinz Dietrich Steinmeyer, Direktor des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III an der westfälischen Wilhelms-Universität Münster, zugrunde. Er gelangt zu folgendem Ergebnis:

"Insgesamt hat sich ergeben, dass gegen die Altersgrenze von 45 Jahren bei den berufsständischen Versorgungswerken erhebliche rechtliche Bedenken insbesondere aus dem primären Gemeinschaftsrecht und der VO 1408/71 bestehen.

Eine neuere Tendenz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geht zwar dahin, gewisse Gestaltungsformen, die die Ausübung der Grundfreiheiten faktisch beschränken, dann zuzulassen, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann. Insbesondere ist an anderer Stelle die erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit genannt worden. Inwieweit das hier übertragbar ist, wurde dabei gerichtlich nicht entschieden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Gerichtshof nur unter diesen Voraussetzungen eine Ausnahme überhaupt zulassen würde. Jedoch ist dafür maßgeblich, dass die fragliche Altersgrenze für den Erhalt des Systems erforderlich und zwingend ist. Lässt sich nachweisen, dass die Systeme nur mit einer derartigen Altersgrenze funktionsfähig sind und sind keine Alternativen denkbar, die den Erhalt des Systems Gewähr leisten, aber nicht mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes kollidieren, wie es bei der fraglichen Altersgrenze der Fall ist, so besteht Aussicht, dass die Altersgrenze bei einer möglichen Beurteilung des Europäischen Gerichtshofs Bestand hat. Hier wird auch zu bedenken sein, dass die Versorgungswerke ihre Systeme durchaus unterschiedlich finanzieren, aber gleichwohl durchgängig eine derartige Altersgrenze vorsehen. Auch dies muss widerspruchsfrei gerechtfertigt werden können.

Für den Verfasser dieser gutachterlichen Stellungnahme ergibt sich daraus die Schlussfolgerung erheblicher rechtlicher Bedenken gegen die Altersgrenze und die dringende Empfehlung, sich europarechtsfesten Alternativen zuzuwenden."

Bei dieser Sachlage ist zumindest zweifelhaft, ob ein Angriff gegen die bisher im Gesetz vorgesehene Altersgrenze unter Berufung auf die zitierten Erwägungen aus europäischem primärem Recht beim Europäischen Gerichtshof nicht doch Erfolg haben könnte, zumal eine vom Versorgungswerk der Steuerberater in Auftrag gegebene finanzmathematische Begutachtung ergeben hat, dass die Fortgeltung der 45-Jahresgrenze zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts im Versorgungswerk nicht unverzichtbar ist. Eine auf Grund eines dort etwa ergangenen Urteils notwendig werdende kurzfristige Korrektur wäre mit erheblichen Umstellungsschwierigkeiten verbunden. Deswegen gilt es rechtzeitig vorzusorgen.

Hinzu kommt die Entwicklung der VO (EWG) Nr. 1408/71. Dort galt bislang eine Bereichsausnahme für die berufsständische Versorgung. Durch die mittlerweile veröffentlichte Verordnung (EG) Nr. 647/2005 vom 13. April 2005 (ABI. L 117, S. 1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist die berufsständische Versorgung jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in dem Regelkreis der VO 1408/71 einbezogen worden und damit Gegenstand der vollen Koordinierung. Das erwähnte Gutachten von Prof. Steinmeyer sieht ein erhebliches rechtliches Risiko bei der Vereinbarkeit der Altersgrenze mit Artikel 3 dieser Verordnung. Da kein anderes Vorsorgesystem in Europa eine derartige Altersgrenze aufweist, legt schon der Koordinierungsgedanke nahe, insoweit gleiche Voraussetzungen zu schaffen

Vor diesem Hintergrund ist bereits in anderen Bereichen der berufsständischen Versorgung die Aufhebung der Altersbegrenzung in Angriff genommen worden. So hat das größte berufsständische Versorgungswerk in Baden-Württemberg, nämlich die Versorgungsanstalt der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Tübingen ihre Satzung bereits angepasst. Eine Gesetzesänderung war auf Grund der dortigen Gesetzeslage nicht erforderlich; sie ermöglichte diese Änderung bereits. Im Bereich der Heilberufe ist die Anpassung bundesweit bereits weit vorangeschritten; dies war möglich, weil die dort geltenden, im Allgemeinen älteren Landesgesetze die Altersgrenze nicht explizit aufgenommen hatten. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll auch im vorliegenden Bereich der Steuerberaterversorgung die notwendige Anpassung an Europa ermöglicht werden. In Bayern ist sie bereits verwirklicht; andere Bundesländer haben sie in Angriff genommen.

Die vorgeschlagene Änderung soll eine flexible Handhabung ermöglichen. Der Satzungsgeber ist nicht gezwungen, sofort eine entsprechende Anpassung seiner Satzung vorzunehmen. Sie wird erst möglich werden, wenn eine einheitliche

Handhabung im Bereich der Steuerberaterversorgung in Deutschland verwirklicht wird, was auch dort die notwendigen Gesetzesänderungen erfordert. Im Übrigen ist zu prüfen, ob es einer Umstellung der Beitragsbewertung durch den Satzungsgeber bedarf, wenn der beschriebene Nachteil der Nichtberücksichtigung der Verweildauer der Beiträge ausgeglichen werden soll. Dies könnte beispielsweise durch Einsatz von Anrechnungsfaktoren erfolgen, die nach Eintritts- oder Zahlalter gestaffelt werden könnten. Das bedarf versicherungsmathematischer Vorarbeiten. Ist der geeignete Zeitpunkt gekommen, kann der Satzungsgeber dann die entsprechenden Maßnahmen zeitnah ergreifen. Da Änderungen der Satzung der aufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist gewährleistet, dass die dann gefundene Lösung allen rechtlichen Vorgaben entsprechen wird.

Eine andere Lösungsmöglichkeit im Hinblick auf die Anpassung an europarechtliche Vorgaben ist nicht durchführbar. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat in einem Schreiben an die Landesjustizverwaltungen vom 16. Januar 2004 vorgeschlagen, die erforderliche Ausweitung der Mitgliedschaft in den Versorgungswerken dadurch zu regeln, dass eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Pflichtmitgliedschaft auf Antrag ermöglicht werden könnte. Dieser Vorschlag würde aber die versicherungsmathematisch nicht beherrschbare Gefahr mit sich bringen, dass der in das Versorgungswerk strömende Mitgliederbestand zu einer negativen Risikoauslese führen könnte. Der Gedanke, diese Gefahr durch die Vornahme einer Gesundheitsprüfung abzuwenden, würde auf dieselben europarechtlichen Bedenken stoßen wie der gegenwärtige Rechtszustand.

Es wird deswegen vorgeschlagen, diesbezüglich dem Gesetz eine Fassung zu geben, wie sie im entsprechenden Landesgesetz des Freistaates Bayern bereits existiert.

b) Vereinfachung bei der Beitragsfestsetzung

Nach der geltenden Fassung müssen Beiträge durch Bescheid festgesetzt werden. Sie sind vorher nicht fällig; vorher besteht keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Der monatliche Pflichtbeitrag ist nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen; er muss den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen. Der Satzungsgeber hat dies auf Grund der Ermächtigung von § 3 Absatz 5 Nr. 5 dahin geregelt, dass sich der monatlich geschuldete Beitrag bei selbstständig tätigen Steuerberatern nach dem Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres richtet, während der Nachweis bei nichtselbstständiger Tätigkeit durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers erbracht wird.

Bei abhängig beschäftigten Steuerberatern führt dies zu einem enormen Verwaltungsaufwand deswegen, weil in aller Regel nicht jeden Monat ein Gehalt in gleicher Höhe bezahlt wird. Es unterliegt vielmehr auf Grund von Einmalzahlungen, Sonderzahlungen, Gewinnbeteiligungen, Nachberechnungen usw. einem ständigen Wechsel. In vielen Fällen führt dies dazu, dass das Versorgungswerk monatlich eine neue Entgeltbescheinigung erhält und den Beitrag neu festsetzen muss, dies oft gar zwölf Mal oder sogar noch öfters pro Jahr. Die geltende Gesetzesvorgabe erzwingt jedes Mal einen neuen Bescheid, der auszufertigen und dem Mitglied zuzustellen ist; jeweils verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung. Diese Verfahrensweise ruft bei den Mitgliedern berechtigtes Kopfschütteln hervor. Vor allem belastet sie das Versorgungswerk mit einem Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum Effekt steht und letztlich die Versichertengemeinschaft belastet.

Das Steuerrecht sieht für diesen Fall, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, ein Surrogat für dieses Verfahren vor: die Beitragsanmeldung entsprechend den Bestimmungen der §§ 157 und 167 der Abgabenordnung. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg für Teile des Verfahrensrechtes die Abgabenordnung für die Versorgungswerke ohnehin als anwendbar erklärt hat, liegt es

nahe, auch für den vorliegenden Bereich auf die insoweit bereitliegende Rechtsordnung zurückzugreifen. Angesichts des bisherigen apodiktischen Gesetzeswortlauts bedarf es hierzu jedoch einer Änderung, die dadurch bewerkstelligt werden soll, dass die erwähnten Bestimmungen der Abgabenordnung als anwendbar erklärt werden sollen.

c) Wegfall der Genehmigungspflicht für den Haushaltsplan

Der geltende Gesetzeswortlaut sieht vor, dass die Satzung und ihre Änderung sowie die Feststellung des Haushaltsplans der Genehmigung des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums bedürfen. Die Genehmigungspflicht des Haushaltsplans bedeutet eine Überregulierung und soll gestrichen werden. Da nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die Mittel des Versorgungswerks nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden dürfen, und das Versorgungswerk der allgemeinen Rechtsaufsicht durch das Finanzministerium sowie der Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium unterliegt, bedarf es der Genehmigung des Haushaltsplans in einem gesonderten Verfahren nicht.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 17. Februar 2004 seine Zustimmung zum vorgesehenen Wegfall des Genehmigungsvorbehalts bei den Haushaltsplänen des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg erteilt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Steuerberaterversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

§ 5 Abs. 2 des Gesetzes lautet bisher:

"Mitglied des Versorgungswerks wird, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

§ 5 Abs. 2 des Gesetzes soll künftig lauten:

"Mitglied des Versorgungswerks wird, wer nach dem … (Datum) Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg wird. Die Satzung kann Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Alter aufgenommen wird."

Begründung: Die starre gesetzliche Grenze wird ab dem ... abgeschafft. Der Satzungsgeber erhält die Möglichkeit, die Bestimmung einer Altersbegrenzung selbst vorzunehmen, naturgemäß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorschlag übernimmt den Wortlaut, wie er in Artikel 2 des Gesetzes über die bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bereits gilt. Ein Grundsatz dahin, dass die Altersgrenze vom Gesetzgeber selbst bestimmt werden müsste, existiert nicht, worauf das erwähnte Beispiel in der Steuerberaterversorgung, aber auch die Handhabung in den Bereichen der Heilberufe hinweist. Die Fassung des vorgeschlagenen Wortlauts zwingt andererseits nicht dazu, sofort eine entsprechende Anpassung der Satzung vorzunehmen. Weiterhin sollen aber nicht diejenigen Mitglieder werden, die in der Vergangenheit seit dem Inkrafttreten des

Gesetzes bereits Mitglied einer baden-württembergischen Steuerberaterkammer geworden sind und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

Zu Buchstabe b

§ 5 Abs. 4 des Gesetzes lautet bisher:

- "Mitglied des Versorgungswerks werden außerdem Personen,
- 1. die wegen Absatz 3 nicht Mitglied werden konnten, deren Mitgliedschaft in einer der dort genannten Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen aber anschließend geendet hat,
- 2. deren Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 3 geendet hat, aber deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen anschließend beendet worden ist, sofern sie zu den Beendigungszeitpunkten Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg sind, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Pflichtmitglied bei einer sonstigen in Absatz 3 Satz 2 genannten Einrichtung sind."

§ 5 Abs. 4 des Gesetzes soll ab dem Wort "sofern" künftig wie folgt lauten:

"... sofern sie zu den Beendigungszeitpunkten Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg und nicht Pflichtmitglied bei einer sonstigen in Absatz 3 Satz 2 genannten Einrichtung sind. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt."

Begründung: Es handelt sich um eine Folgeänderung nach § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 2 (§ 6)

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes lautet bisher:

"Personen, die bereits Mitglied im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sind und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag Mitglied im Versorgungswerk werden."

§ 6 Abs. 2 soll künftig wie folgt lauten:

"Personen, die bereits Mitglied im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sind, können auf Antrag Mitglied im Versorgungswerk werden. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt."

Begründung: Es handelt sich um eine Folgeänderung nach § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 3 (§ 8)

§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes lautet bisher:

"Die Beiträge werden vom Versorgungswerk durch Beitragsbescheid festgesetzt."

Diese Bestimmung soll künftig lauten:

"Die Beiträge werden vom Versorgungswerk entweder durch Beitragsbescheid oder durch Beitragsanmeldung entsprechend §§ 157 und 167 der Abgabenordnung festgesetzt."

Die für die Beitragsanmeldung einschlägigen Passagen beider Bestimmungen der Abgabenordnung lauten wie folgt:

- "§ 157 AO 1977 Form und Inhalt der Steuerbescheide
- (1) Steuerbescheide sind schriftlich zu erteilen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schriftliche Steuerbescheide müssen die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Steuer schuldet. Ihnen ist außerdem eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.
- \S 167 AO 1977 Steueranmeldung, Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern
- (1) Ist eine Steuer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung anzumelden (§ 150 Abs. 1 Satz 3), so ist eine Festsetzung der Steuer nach § 155 nur erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder der Steuer- oder Haftungsschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn die Steuer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung durch Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern zu entrichten ist. Erkennt der Steuer- oder Haftungsschuldner nach Abschluss einer Außenprüfung im Sinne des § 193 Abs. 2 Nr. 1 seine Zahlungsverpflichtung schriftlich an, steht das Anerkenntnis einer Steueranmeldung gleich.
- (2) Steueranmeldungen gelten auch dann als rechtzeitig abgegeben, wenn sie fristgerecht bei der zuständigen Kasse eingehen. Dies gilt nicht für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern."

Begründung: Durch diese Änderungen wird ermöglicht, ein einfacheres Verfahren bei häufigem Einkommenswechsel einzuführen. Dies dient dem Interesse der abhängig beschäftigten Mitglieder, jeweils den Beitrag durch den Arbeitgeber an das Versorgungswerk zahlen zu lassen, den dieser an die Einzugsstelle zu entrichten hätte, wäre sein angestellter Steuerberater nicht zugunsten des Versorgungswerks von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Die Einzelheiten regelt die Satzung des Versorgungswerks.

```
Zu Nummer 4 (§ 17)
```

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 6 des Gesetzes lauten bisher wie folgt:

"Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

Nr. 4 Höhe der Beiträge,

Nr. 6 Befreiung von der Mitgliedschaft,

Die Bestimmung soll künftig lauten:

"Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

... Nr. 4 Höhe der Beiträge und Beitragsverfahren,

Nr. 6 Ausnahmen und Befreiung von der Mitgliedschaft,

Begründung: Es handelt sich um Folgeänderungen nach § 8 Abs. 2 (Nr. 4) bzw. § 5 Abs. 2 (Nr. 6). Mit der Änderung der Nr. 4 hat der Satzungsgeber die Möglichkeit, das zugelassene Beitragsanmeldungsverfahren im Einzelnen zu regeln. Mit der Änderung der Nr. 6 erhält der Satzungsgeber die Ermächtigung zur Regelung der Altersgrenze.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 17 Abs. 2 lautet bisher:

"Die Satzung und ihre Änderung sowie die Feststellung des Haushaltsplans bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums."

Die Vorschrift soll künftig lauten:

"Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums."

Begründung: Die Genehmigungspflicht des Haushaltsplans wird dadurch abgeschafft. Auf die allgemeine Begründung wird Bezug genommen.